Zeitschrift: Befreiung: Zeitschrift für kritisches Denken

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 1 (1953)

Heft: 6

Artikel: Ueber Moral und Recht

Autor: Marcus, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-410230

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BEFREIUNG

Zeitschrift für kritisches Denken

1. Jahrgang, Nr. 6

1. Juni 1953

Ueber Moral und Recht

Von Dr. Paul Marcus, Stockholm

Wer die Erscheinungen der Welt, darunter auch das Zusammenleben der Menschen, vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ist sich darüber klar, daß nicht durch einen übernatürlichen Gesetzgeber, der seinen Willen in einem alten Buch «geoffenbart» haben soll, das Verhalten der Menschen zueinander bestimmt sein kann, sondern daß wir nach rein menschlichen Ursprüngen suchen müssen. Dann erkennen wir, daß es sich bei Moral und Recht um Regeln handelt, durch die Ordnung in das Zusammenleben der Menschen gebracht werden soll. Diese Regeln können auch nicht einen absoluten Charakter haben, d. h. sie können nicht von Zeit und Ort und der dort lebenden menschlichen Gruppe getrennt betrachtet werden. Darüber, was recht und unrecht ist, haben örtlich und zeitlich die verschiedensten Meinungen geherrscht. Schon wenn Menschen miteinander spielen, z. B. Skat oder Fußball, müssen sie, wenn ein Zusammenspiel möglich sein soll, sich an die Spielregeln halten. Ein absichtlicher Verstoß dagegen wird nicht nur als unmoralisch, sondern, wenn er aus Gewinnsucht, also betrügerisch geschieht, als verbrecherisch angesehen. Auch die Verkehrsregeln, also die Frage, ob ein Fahrer in einem bestimmten Lande rechts oder links fahren muß, können in das Gebiet von Moral und Recht einbezogen werden. Wer sagt, er könne fahren wie er wolle, die ganze Straße sei sein «Lebensraum», macht nicht nur einen Verkehr unmöglich, sondern gefährdet auch das Leben anderer. Wenn ich das Wort «Lebensraum» angewandt habe, so wollte ich daran erinnern, welche Gefahren es mit sich bringt, wenn ein Staatsmann oder eine Regierung einen seinem Staate nicht zukommenden «Lebensraum» auf Kosten anderer beansprucht. Für Ordnungsregeln kann man darum auch Friedensregeln sagen. Wie er-

wähnt, galten und gelten sie immer nur für eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Gruppe, früher Horden oder Stämme, dann Staaten. Zwar soll es auch in der kleinsten Gruppe, der Familie, moralisch zugehen, doch hat man historisch keine Zeit feststellen können, in der die Menschen nur familienweise - also jede Familie ohne Zusammenhang mit anderen — lebten. Ueber Moral und Recht zwischen Familienmitgliedern bestimmen die in der übergeordneten Gruppe herrschenden Regeln. Man erkennt, daß Moral und Recht ungefähr gleicher Art sich allmählich über immer größere Gruppen ausdehnten, jedoch sind wir — leider — bei der Souveränität der Staaten stehengeblieben, das übernationale Recht hat noch nicht die dem Recht sonst innewohnende Eigenschaft erlangt, daß es gegen Widerstrebende durch Zwang durchgesetzt werden kann. Zwar sind Versuche zu einer internationalen Ausweitung des Rechts gemacht, doch sind sie, wie unsere Zeit zeigt, noch nicht zu wirklich praktischer und zwingender Bedeutung gelangt. Die internationale Ordnung versagt, wenn sich ein Staat, eventuell durch Gewaltanwendung, über sie hinwegsetzt.

Der staatliche Zwang ist es, der das Recht von der Moral unterscheidet. Dies gilt sowohl für das Zivilrecht wie für das Strafrecht. Diejenigen Regeln, die ein Staat für so wichtig hält, daß ein Verstoß dagegen das Zusammenleben gefährdet, hat er durch Gesetze festgelegt. Es ist aber zu beobachten, daß die Gesetze die Interessen der jeweils in dem Staat herrschenden Gruppe schützen und erst geändert werden, wenn unter der Voraussetzung einer demokratischen Verfassung, also eines Grundgesetzes, von einer Mehrheit ein neues Gesetz beschlossen wird. Man nennt den staatlichen Zwang auch «Sanktion», und unter diesen Oberbegriff fällt auch die Moral, denn es gibt auch moralische Sanktionen. Es gab Zeiten — und wir brauchen hier nur an die mosaische oder eine andere theokratische Gesetzgebung zu denken —, in denen Moral und Recht nicht in dem obengenannten Sinne unterschieden werden konnten, sondern beide standen unter einer religiösen Sanktion. Priester und Gesetzgeber waren früher oft in einer Person vereinigt, und kluge Priester, wie z. B. Moses, verstanden es, die der Allgemeinheit dienlichen Gesetze, also Ordnungsregeln, zu erlassen. Darum wird auch die jüdische Religion einfach «das Gesetz» genannt. Moses verstand aber weiter den von ihm eingeführten gesetzlichen Bestimmungen eine religiöse Sanktion zu geben, indem er behauptete, daß «Gott» als höchster Herrscher die zehn Gebote — in denen ja die für das Zusammenleben der Menschen wichtigsten Bestimmungen («Du sollst nicht töten», «Du sollst nicht stehlen», «Du sollst nicht verleumden» usw.) enthalten sind — zur Geltung im jüdischen Volke ihm mitgeteilt habe*.

Um dies durchführen zu können, mußte aber der Glauben an einen bestimmten Gott als höchsten Herrscher, der die seinem Willen Gehorchenden belohnt, die sich ihm Widersetzenden bestraft, als oberstes Gesetz ausgegeben werden (vgl. das erste Gebot). Das führte oft zur religiösen Intoleranz. Neben den zehn Geboten sind dann von Moses noch viele andere Gesetze erlassen, die sich auf hygienische oder soziale Notwendigkeiten zurückführen lassen. Das Eigenartige ist nun, daß bei den glaubenstreuen (orthodoxen) Juden solche Bestimmungen auch noch zu Zeiten und an Orten gehalten wurden, wo sie gar nicht mehr hinpaßten, weil sie eben mit dem Glauben verkoppelt waren. Aehnlich ist es auch in anderen Religionen gegangen, z. B. im Hinduismus und Katholizismus. Die christliche Religion wich in ihrer Gottesauffassung teilweise von der jüdischen ab und bekam dadurch ihre übervolkliche Bedeutung. Aber das Moralgesetz, das als das die christliche Religion auszeichnende von ihren Anhängern betrachtet wird, nämlich «Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst», findet sich schon im dritten Buch Moses, Kapitel 19, Vers 18.

Manche glauben, daß, wenn es nicht die religiös oder staatlich sanktionierten Gesetze gäbe, die Menschen wie wilde Tiere sich aufeinanderstürzen würden. (So z. B. der schwedische Jurist Prof. Oliverona.) Dies trifft aber nicht zu, denn im Grunde ist der Mensch gut! Es wird durchaus nicht so viel «gesündigt», wie diejenigen annehmen, die hinter jede Handlung «Gott» oder den Staat mit drohender Gebärde setzen wollen. Denn erstlich gibt es außer den beiden erwähnten Sanktionen noch eine weitere, nämlich die gesellschaftliche Sanktion (Aechtung), und sodann ist, wie ich schon sagte, das «Gutsein», d. h. andern nicht schaden und ihnen nach Möglichkeit helfen zu wollen (so drückte Schopenhauer das moralische Grundgesetz aus), eine biologische und auf der Entwicklungsgeschichte der Menschheit beruhende Eigenschaft. Der Mensch ist, wie dies u. a. Darwin und Kropotkin näher ausgeführt haben, ein soziales Wesen. Er ist, wie man auch sagte, ein «Herdentier». Das bedeutet, daß unter normalen Verhältnissen er friedlich mit seinen Nebenmenschen zusammenleben und dar-

^{*} Diese geschickte Art, den Gesetzen dadurch Nachdruck zu verleihen, daß sie auf den «Willen Gottes» zurückgeführt werden, wird in feiner Weise in dem kleinen Buche Thomas Manns «Das Gesetz» geschildert.

über hinaus sich mit ihnen zur Erreichung besserer Lebensbedingungen (Natur- und Kulturbeherrschung) in gemeinsamer Arbeit vereinen will. Es ist dem Menschen unmittelbar nach dem Bedürfnis, sich zu sättigen und sich vor äußeren Unbilden zu schützen, ein für die Aufrechterhaltung von Moral und Recht sehr wichtiges Bedürfnis eingeboren oder anerzogen, nämlich: das Streben, die Anerkennung seiner Mitmenschen zu finden. Man kann dies auch mit weniger angenehm klingenden Worten als «Eitelkeit», «Ehrgeiz» oder «Geltungsbedürfnis» bezeichnen, Eigenschaften, die sich in den meisten Fällen als nützlich für den menschlichen Frieden und Fortschritt erweisen. Der «Kampf um das Dasein» ist durch die gegenseitige Hilfe ersetzt worden. Zwar haben einige Denker oder Dichter, wie z. B. Nietzsche, geglaubt, daß es «Uebermenschen» geben müsse, die gleich Löwen oder Adlern — wie sich gerade Nietzsche ausdrückte — über die Menschen herrschen müßten, aber die Menschen haben größtenteils allmählich — unter Rückschlägen — eingesehen, daß Löwen- oder Adlernaturen, also Raubtiernaturen, nicht mehr in die jetzige Gesellschaft passen und man sich gegen sie wehren müsse. Weil es solche Naturen, einfacher mit dem Namen krasse Egoisten oder Verbrecher benannt, immer noch gibt und geben wird, müssen die Sanktionen, die das Gesetz aufstellt, erhalten bleiben. Sie werden immer als Motiv für menschliche Handlungsweisen wirksam sein und die «Raubtiernaturen» in Schach halten. Für manche mögen auch die religiösen oder gesellschaftlichen Sanktionen ihre Bedeutung behalten, aber diese wird immer schwächer, weil die wissenschaftliche Weltanschauung — trotz gewisser Rückschläge — die religiöse (konfessionelle) überwinden wird und das sogenannte «Gewissen», das nichts anderes ist als das Gefühl, sich mit den gerade in der betreffenden Gesellschaft geltenden Konventionen in Widerspruch zu setzen oder gesetzt zu haben, nicht mehr als wirkliche Macht anerkannt wird. Wo das moralische oder rechtliche Handeln nur auf einem religiösen Glauben beruht, ist die Gefahr vorhanden, daß mit dem Verlust dieses Glaubens die moralische Stütze zusammenbricht.

Das staatliche Strafrecht darf aber nicht hart sein, denn die Geschichte zeigt, daß auch die strengsten Strafen, z. B. die Todesstrafe oder langjähriges Zuchthaus, in vielen Fällen nicht abschreckend gewirkt haben, sondern es soll nur in Notwehr gegen die gefährlichen oder asozialen Elemente angewendet werden, um die Allgemeinheit gegen sie zu schützen und, soweit möglich, sie den Forderungen einer

geordneten Gesellschaft wieder anzupassen. Man darf auch nicht vergessen, daß viele Verbrechen krankhafte Ursachen haben.

Wenn nun das staatliche Gesetz — auch positives Recht genannt wirklich das Zusammenleben der Menschen in zufriedenstellender Weise regeln soll, müssen einige wichtige Bedingungen erfüllt sein: Das Gesetz darf einerseits nicht willkürlich sein, darf also weder von dem jeweiligen Willen eines Diktators abhängig - z. B. niemals rückwirkend - sein, noch darf es sich im Einzelfall auf eine schwankende und so leicht beeinflußbare «Volksauffassung» berufen, andererseits darf es nicht starr sein und sich von dem in seinen Erscheinungen wechselnden gesellschaftlichen Leben dadurch entfernen. Nur eine demokratische Verfassung, die die Möglichkeit der Anpassung an die sich ändernden Lebensbedingungen gibt, kann vor dieser Gefahr schützen. Einerseits muß es also ein «sicheres» Gesetz sein, auf dessen Geltung man sich auch bei einer Zuwiderhandlung dagegen verlassen darf — das Gesetz schützt also gewissermaßen auch den Verbrecher -, andererseits darf es keinen Gewissenzwang ausüben, und die menschlichen Grundrechte müssen gewahrt bleiben. Ob eine gesetzliche Bestimmung richtig, d. h. für die Gesellschaft zweckmäßig ist, ob man z. B. die alten römischen oder die oft davon abweichenden deutschen Rechtsprinzipien anwenden soll, kann umstritten werden, die Hauptsache ist, daß die Bestimmung kraft staatlicher Gewalt gilt. Wie ich schon sagte, ist der normale Mensch nicht so angelegt, daß er nur auf seinen eigenen Vorteil, auch zum Schaden des Nächsten, bedacht ist, er findet sogar in dem Streben, anderen zu helfen - gewöhnlich als eine auf dem Gefühl der Sympathie beruhende altruistische Neigung bezeichnet —, eine eigene Freude. Aber dies gilt nur, wenn die äußeren Verhältnisse so sind und die anderen Menschen sich so benehmen, daß der Mensch sich nicht in seinen Lebensbedingungen bedroht fühlt. Er muß vor Not und der Angst vor Not geschützt sein, um gut sein zu können. Sonst nützen alle moralischen und rechtlichen Vorschriften nichts. Oder wie Bert Brecht in der «Dreigroschenoper» singen läßt: «Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral.» Moral und Recht stehen darum nicht allein, sondern sie müssen mit Zunahme soziologischer Forschung und Erkenntnis sich auf ein Wirtschafts- und Kultursystem stützen, das den natürlichen Bedürfnissen des Menschen und seiner Menschenwürde gerecht wird.